



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Team Süd-West

Balthasar Thalmann
Teamleiter / Gebietsbetreuer

Vernehmlassungsbericht Planen und Bauen im Uferbe- reich von Seen § 67 a Planungs- und Bauge- setz

1.0 vom 20. April 2018

Inhalt

1. Gegenstand der Vernehmlassung	3
2. Vernehmlassungsverfahren	3
3. Grundsätzliche Haltung zur Vorlage	4
3.1.1. Kategorie 1: Mehr Regulierungen, mehr Verantwortung beim Kanton	4
3.1.2. Kategorie 2: Geringere Regulierungsdichte, mehr Freiheiten für die Gemeinden und die Grundeigentümer	5
3.1.3. Kategorie 3: Grundsätzliche Zufriedenheit	6
4. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Themengebieten	6
4.1.1. Zum Geltungsbereich der Uferbereichsplanung	6
4.1.2. Zur Wahlfreiheit der Anwendung von konkretisierenden Festlegungen in der BZO	7
4.1.3. Hinweise zu den Detailbestimmungen	8
4.1.4. Zur Überführung der Richtlinien von 1995 in ein verbindliches Regelwerk	9
4.1.5. Zur Definition von dicht überbautem Gebiet	9
4.1.6. Zu den ökologischen Anliegen	9
4.1.7. Zum Gewässerabstand / Gewässerraum	10
4.1.8. Zur Strassenraumgestaltung	11
4.1.9. Zum Seeuferweg	12
4.1.10. Zu den Übergangsbestimmungen	12
4.1.11. Zu den Musterreglementen	13
4.1.12. Zum Erläuterungsbericht	14
5. Auswirkungen	14
6. Eingegangene Stellungnahmen	15

1. Gegenstand der Vernehmlassung

Eine Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) mit einer neuen Bestimmung über den Uferschutz an Seen wurde hauptsächlich wegen einer grundlegenden Praxisänderung des Bundesgerichtes erforderlich. Mit einem Entscheid vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470; «Rüschlikon I») stellte das Gericht klar, dass die bestehenden, auf den teilweise über 150 Jahre alten Landanlagekonzessionen beruhenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften am Zürichseeufer durch Instrumente des heutigen Raumplanungs- und Baurechts zu ersetzen sind. Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes mit einem neuen § 67 a nach. Der Regierungsrat liess sich dabei vom Gedanken leiten, dem sensiblen Uferbereich mit einer einfachen, aber griffigen Bestimmung Rechnung zu tragen, den Vollzug zu vereinfachen und die Gemeindeautonomie zu stärken.

Mit der neuen PBG-Bestimmung sollen die Gemeinden beauftragt werden, eine sogenannte Uferbereichsplanung im Rahmen ihrer Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, BZO) durchzuführen. § 67 a PBG wird vorab am Zürichseeufer Wirkung entfalten. Die Gemeinden werden verpflichtet, zum Schutz des Uferbereichs für Bauzonen und, soweit zweckmässig für Freihaltezonen und Erholungszonen, die nutzungsplanerische Grundordnung ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen. Mittels präzisen planungs- und baurechtlichen Vorgaben können die vielschichtigen Interessen aus den Bereichen Raumplanung, Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Wasserwirtschaft sowie Archäologie im Hinblick auf die anzustrebende bauliche Entwicklung am Seeufer aufeinander abgestimmt werden. Vorgängig zu diesen kommunalen Planungsarbeiten sind in den regionalen Richtplänen die Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs festzulegen (vgl. kantonalen Richtplan, Teilrevision 2015, Vorlage 5298a; Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 06. Februar 2018 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 29. August 2017).

Die Unterlagen zur Vernehmlassung können unter www.vernehmlassung.zh.ch abgerufen werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 93/2017 die Baudirektion mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend Planen und Bauen im Uferbereich von Seen beauftragt. Die Vernehmlassungsvorlage umfasst die Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) mit einem neuen Paragraphen § 67 a. Das Verfahren dauerte vom 28. April 2017 bis 11. August 2017.

Insgesamt wurden neben den politischen Gemeinden des Kantons Zürich, die regionalen Planungsgruppen, die politischen Parteien und weitere Organisationen eingeladen. Von diesen Adressatinnen und Adressaten haben 51 schriftlich zur Vorlage Stel-

lung genommen (18 Gemeinden, 5 Behörden, 24 Parteien und Organisationen, 4 Regionalplanungsgruppen; vgl. Anhang). 34 Adressatinnen und Adressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

3. Grundsätzliche Haltung zur Vorlage

Die Stellungnahmen lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien unterteilen. Ein erster Teil der Vernehmlassungsadressaten fordert mehr Regulierungen. Die Verlagerung eines Teils der Verantwortung vom Kanton an die Gemeinden in der Uferbereichsplanung wird kritisch betrachtet. Es wird befürchtet, dass der öffentliche Zugang zum See durch den neuen Gesetzesartikel noch mehr eingeschränkt werde und der Schutz der Seeuferökologie nicht ausreichend geregelt sei. Die Stellungnahmen der zweiten Kategorie schlagen eine ganz andere Richtung ein: Sie plädieren für mehr Freiheiten in der Gestaltung des Seeuferbereichs für Gemeinden und Grundeigentümern und fordern weniger Regulierungen. Aus den Stellungnahmen der dritten Kategorie lässt sich eine grundsätzliche Zufriedenheit mit der Gesetzesvorlage und insbesondere auch mit der transparenten Dokumentation der Vorlage ablesen.

Die Anträge und Hinweise, die aus der Vernehmlassung hervorgehen, betreffend vorab folgende Themengebiete:

1. Geltungsbereich der Uferbereichsplanung
2. Wahlfreiheit für die Anwendung von konkretisierenden Festlegungen in der BZO
3. Hinweise zu den Detailbestimmungen
4. Überführung der Richtlinien von 1995 in ein verbindliches Regelwerk
5. Definition von dicht überbautem Gebiet
6. Ökologische Anliegen
7. Gewässerabstand/Gewässerraum
8. Zugang zum Gewässer
9. Abstimmung mit den Landanlagekonzessionen
10. Strassenraumgestaltung
11. Seeuferweg
12. Übergangsbestimmungen
13. Musterreglemente
14. Erläuterungsbericht

3.1.1. Kategorie 1: Mehr Regulierungen, mehr Verantwortung beim Kanton

Die Grünen Bezirk Meilen merkt an, dass das Prinzip der Gemeindeautonomie im Zusammenhang der Nutzung und Gestaltung der Zürichseeufer die Wahrung von überkommunalen und kantonalen Interessen nicht zu garantieren vermöge (insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes Zürichsee, die Schaffung von neuen und attraktiven ufernahen Erholungsräumen, die Ausdehnung des öffentlichen Zugangs zu den Seeufnern sowie der Schutz und die Förderung von vernetzten Ökosystemen). Es sei daher unverzichtbar, dass zur Wahrung der öffentlichen und überkommunalen Interessen betreffend Seeufernutzung und -gestaltung der vorgeschlagene § 67 a PBG um

weitere Elemente ergänzt wird. Die Vereine Ja zum Seeuferweg und Fussverkehr Schweiz sind der Ansicht, dass die geplante Deregulierung im Bereich des Uferschutzes und die Kommunalisierung der Baubewilligungsentscheide in Uferzonen die Durchsetzung bedeutender öffentlicher und überregionalen Interessen in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie Landschafts- und Gewässerschutz massiv erschwere. Der Schutz des Landschaftsbildes Zürichsee sowie der Schutz und die Förderung von vernetzten Ökosystemen seien nicht mehr zu gewährleisten. Der Verein Fussverkehr Schweiz ergänzt, dass der Nutzungs- und Siedlungsdruck in den Uferzonen des Zürichsees im Vergleich zu 1995 nochmals massiv zugenommen habe. Darum gäbe es keinen Grund, der es rechtfertigen würde, die kantonale Hoheit am Seeufer aufzugeben, die Regeln zu lockern und die Kompetenzen für die Erteilung von Baubewilligungen wieder vorbehaltlos den Gemeinden zu überlassen. Der Verein Zürcher Wanderwege befürchtet, dass durch die Abgabe von Kompetenzen vom Kanton an die Gemeinden die Realisierung des Uferweges und die Anforderungen an die See- und Flussufer des Raumplanungsgesetzes (RPG) erschwert oder gar verunmöglicht werde. Auch für die Umweltverbände Pro Natura Zürich, WWF Zürich und BirdLife Zürich geht die Variante einer überlagernden nutzungsplanerischen Festlegung für die Uferbereiche und die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu wenig weit, um den öffentlichen Interessen wie Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Archäologie sowie Raumplanung im Uferbereich des Zürichsees ausreichend Rechnung zu tragen. Es bestehe eine grosse Gefahr, dass die Uferbereiche dem wachsenden Verdichtungsdruck in den Zürichsee-Gemeinden anheimfallen. Die SP Kanton Zürich sowie die Vereine Ja zum Seeuferweg und Fussverkehr Schweiz sind ebenfalls der Ansicht, dass der Grundsatz der Hoheit des Staates über die öffentlichen Güter wie Luft und Wasser, zu denen auch die Gewässer mit ihren Ufern gehören, weiterhin vollumfänglich gelten und verpflichtend sein sollte. Deshalb sollen die notwendigen neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, dass der Kanton selbst auch in Zukunft die Hoheit über die Seeufer und Landanlagen bezüglich Hoheitsrechten, Besitzverhältnissen und Planung innehat.

3.1.2. Kategorie 2: Geringere Regulierungsdichte, mehr Freiheiten für die Gemeinden und die Grundeigentümer

Für den Hauseigentümerverband (HEV) genügen die bestehenden raumplanerischen Instrumente und Kompetenzen sowie die Umsetzung des neuen Gewässerschutzrechtes, um die öffentlichen Interessen durchzusetzen. Der vorgeschlagene § 67 a PBG stelle in seiner Gesamtheit eine detaillierte Überregulierung dar. Der HEV, die CVP Kanton Zürich und die FDP Kanton Zürich stellten die gleichlautenden Anträge, namentlich die Streichung von Absatz 2 des neuen Gesetzesartikels. Zudem sollen die Gemeinden nur die Möglichkeit erhalten aber nicht verpflichtet werden, eine Uferbereichsplanung durchzuführen. Die Gemeinde Stäfa und der Gemeinderat Erlenbach begrüssen, dass durch den vorgeschlagenen § 67 a BPG die Gesuche für bauliche Veränderungen auf Landanlagen nicht mehr von der Baudirektion bearbeitet werden müssen, sondern in der abschliessenden Bewilligungshoheit der jeweiligen Gemeinden liegen und ihnen somit einen Anordnungsspielraum belassen. Auch der Zürcher Landschaftsschutz (ZLS) begrüsst sehr, dass die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben mehr Kompetenzen erhalten sollen. Diese würden allerdings mit gewissen Bestimmungen sehr eingeschränkt, was dem ZSL widersprüchlich erscheint, weshalb hier eine weniger restriktive Regelung besser wäre.

3.1.3. Kategorie 3: Grundsätzliche Zufriedenheit

Die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) ist überzeugt, dass mit dem neuen § 67 a des PBG eine zielführende Basis für die nachgelagerten Arbeiten der Planungsregionen und der betroffenen Gemeinden geschaffen wird. Sie, sowie die Städte Dübendorf und Winterthur, die Gemeinde Adliswil und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) nehmen diesen neuen Artikel des Planungs- und Baugesetzes zustimmend zur Kenntnis. Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) begrüsst, dass mit den neuen Bestimmungen erneut Rechtssicherheit geschaffen werden soll, nachdem sich die frühere Praxis der Baudirektion im Lichte des revidierten Gewässerschutzgesetzes als nicht bundesrechtskonform erwiesen hat. Die Gemeinden Rüslikon, Oberrieden und Thalwil sowie die Städte Adliswil und Wädenswil schliessen sich der Stellungnahme der ZPZ an. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) begrüsst den Ersatz der gemäss Bundesgerichtsentscheid nicht mehr anwendbaren Konzessionsrichtlinie und damit die Übergabe der Regelungskompetenz für das Planen und Bauen im Uferbereich vom Kanton hin zu den Gemeinden. Sie unterstützt die grundsätzlichen Überlegungen, Prinzipien und verfolgten Ziele. Der Gemeinderat Männedorf schliesst sich der Stellungnahme der ZPP weitestgehend an. Auch die Stadt Zürich und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz unterstützen grundsätzlich die Revisionsvorlage eines neuen § 67 a PBG.

4. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Themengebieten

4.1.1. Zum Geltungsbereich der Uferbereichsplanung

Freihaltezone: Der Terminus «Bauzonegebiet im Uferbereich von Seen» umfasst aus Sicht der Gemeinde Herrliberg keine Freihalte- und Erholungszonen, was bedeuten würde, dass in diesen Zonen keine Festlegungen nach dem neuen Gesetzesartikel zu treffen wären. Diese Auslegung widerspreche der Formulierung im Erläuterungsbericht. Die Gemeinde Herrliberg beantragt daher eine Präzisierung. Die Gemeinde Hombrechtikon merkt an, dass der Begriff «Bauzonegebiet im Uferbereich» nicht eindeutig ist.

Sondernutzungsplanung: Der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) und die Gemeinden Regensberg und Fehraltorf beantragen den Umgang mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften in der Gesetzesvorlage zu präzisieren. Nach ihrem Verständnis kann auch nach Inkrafttreten von § 67 a PBG mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften von den Bestimmungen in den Uferbereichen abgewichen werden. Die Stadt Zürich vertritt dasselbe Anliegen und beantragt eine Darlegung bezüglich Umgang mit Sondernutzungsplänen im Erläuterungsbericht. Ebenfalls beantragt sie, bei Festlegungen mit Sondernutzungsplänen im Sinne des § 67 a Abs. 2 auf eine entsprechende Ergänzung der Grundordnung zu verzichten, um redundante Regelungen zu vermeiden.

Definition Uferbereich: Die ZPP weist darauf hin, dass die Definition des Uferbereichs im Erläuterungsbericht bzw. dem vorgesehenen kantonalen Richtplaneintrag nicht eindeutig formuliert ist. Mehrere Gemeinden und Organisationen teilen diese Bedenken (Hombrechtikon, Zollikon, Küsnacht, HEV, Für eine Aufwertung des Zürichsees ufers im Recht «FAiR», CVP Kanton Zürich, FDP Kanton Zürich). Der HEV, der Ver-

ein FAiR sowie die FDP und CVP Kanton Zürich stellen den Antrag, den § 67 a Abs. 1 folgendermassen zu ändern: «Für das Bauzonengebiet im Uferbereich *des Zürichsees können von den Gemeinden* in der Bau- und Zonenordnung ergänzende Festlegungen zu bauten, Anlagen und Umschwung getroffen werden. *Der Uferbereich umfasst eine Bautiefe ab dem Seeufer*». Die Gemeinde Küsnacht verlangt, den Geltungsbereich der Uferbereichsplanung auf die Landanlagen (Konzessionsland) zu beschränken und weist den geplanten § 67 a des PBG in der vorliegenden Form zurück. Für den HEV, FAiR, die CVP Kanton Zürich und die FDP Kanton Zürich ist die Verwendung der Seestrasse als Referenzgrösse für die Definition des Uferbereichs nicht praxistauglich, da die Seestrasse beidseits des Zürichsees in unterschiedlichen Abständen zum Seeufer verlaufe. Als Uferbereich verstehen die ZPP und die Gemeinde Hombrechtikon am rechten Zürichseeufer Bauzonen, welche zwischen Seestrasse (und nicht Bahnlinie) und dem See liegen.

Anwendungsgebiet: Die CVP Kanton Zürich merkt an, dass der Erläuterungsbericht auf Seite 16 vage und ungenau bezüglich Anwendungsgebiet des § 67 a PBG sei. Die bestehende Formulierung schaffe Rechtsunsicherheit. Deshalb beantragt die CVP Kanton Zürich, dass, wenn die Verwaltung keine zwingenden Gründe darlegen kann, weshalb die Bestimmungen auch ausserhalb des Zürichsees Anwendung finden sollten, der Artikel so präzisiert wird, dass er ausschliesslich am Zürichsee Anwendung findet. Eine solche Präzisierung würde für die Gemeinden und die Grundeigentümerinnen und -eigentümer am Greifen- und Pfäffikersee Rechtssicherheit schaffen.

4.1.2. Zur Wahlfreiheit der Anwendung von konkretisierenden Festlegungen in der BZO

Mehrere Antragsteller beziehen sich auf Absatz 2 des Gesetzesentwurfs von § 67 a PBG und fordern eine Klarstellung darüber, ob die in diesem Absatz aufgeführten Festlegungen vollständig in der BZO umzusetzen sind oder ob dies als Katalog von möglichen BZO-Bestimmungen zu verstehen ist. Eine Mehrheit der Antragssteller versteht die Möglichkeit von ergänzenden Festlegungen als fakultativ (Stäfa, CVP Kanton Zürich, Baurekursgericht des Kantons Zürich), während andere die ergänzenden Festlegungen als obligatorisch betrachten (Grüne Kanton Zürich, Grüne Bezirk Meilen).

Der HEV Kanton Zürich, FAiR sowie die FDP und CVP Kanton Zürich beantragen, Absatz 2 ganz zu streichen, während der Hausverein, die SP Kanton Zürich und die Gemeinden Männedorf und Stäfa diesen noch mit detaillierten Bestimmungen, vor allem betreffend Durchblick zum See, Lärmschutz und Gesamthöhe ergänzen wollen. Der Hausverein schlägt folgenden Text vor (§ 67 a Abs. 3 PBG): «*Die Regierung erlässt Richtlinien zum Planen und Bauen im Uferbereich von Seen auf dem Vorordnungsweg. Die Richtlinien sind für die Gemeinden verbindlich*».

Der Gemeinderat Horgen erachtet die neuen Bestimmungen in § 67 a Abs. 2 Bst. b – d PBG zur Sicherstellung der gewünschten baulichen Entwicklung als Grundlage für die Regelungen in der BZO als ausreichend. Auf den zwingenden Erlass von Ergänzungsplänen, in denen für jede Parzelle Baubereiche festzulegen sind, sei zu verzichten und daher sei § 67 a Abs. 2 Bst. a PBG zu streichen. Stattdessen sei den Gemeinden nicht eine Pflicht, sondern die Möglichkeit einzuräumen, in Ergänzungsplänen Baubereiche festzulegen, sofern dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse sachgerecht erscheint.

Die Grüne Bezirk Meilen beantragt, dass sämtliche ergänzende Festlegungen (§ 67 a Abs. 2 Best. a – d PBG) in die BZO aufgenommen und dort ausformuliert werden müssen. Die Grüne Kanton Zürich beantragt folgende Änderung des Absatzes 2: «Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die gewachsene bauliche Gliederung *sind in der Bau- und Zonenordnung folgende ergänzende Festlegungen festzuhalten: ...*».

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich legt dar, dass aufgrund des erläuternden Berichts (Ziffer 4.3.3.) bei Absatz 2 der Bestimmung von § 67 a PBG von einer Kann-Vorschrift auszugehen sei. Dementsprechend sei Absatz 2 wie folgt zu formulieren: «Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die gewachsene bauliche Gliederung *sind Regelungen gestattet über: a. b. c. d.*».

4.1.3. Hinweise zu den Detailbestimmungen

Einfriedung: Der Kanton und die Gemeinden haben laut Hausverein und SP Kanton Zürich den Durchblick zum See zu gewährleisten und durchsetzen. Auf eine klare Regelung bezüglich Massbestimmungen und der Gesamthöhe dürfe nicht verzichtet werden. Die Gemeinde Männedorf beantragt, dass das Thema «Lärm-/Schallschutz» (Einfriedungen und Bepflanzung als Schutz der Privatsphäre) und «Durchblick auf den See» im Interesse der Öffentlichkeit in der Vorlage aufgezeigt und in § 67 a Abs. 2 Bst. e explizit aufgenommen werde.

Regelungsbefugnisse der Gemeinden: Die Gemeinde Kilchberg verlangt, dass im Hinblick auf eine möglichst grosse Gemeindeautonomie «nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende» in Abs. 1 gestrichen wird und dieser wie folgt lautet: «Für das Bauzonengebiet im Uferbereich von Seen *sind in der Bau- und Zonenordnung Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen*». Die Gemeinde Kilchberg merkt an, dass in § 67 a Abs. 2 Bst. a - c PBG in Zusammenhang mit der Festlegung von Baubereichen (Bst. a) sowie Stellung von Gebäuden (Bst. b) in Anlehnung an § 83 Abs. 2 PBG darzulegen ist, dass für die Projektierung ein angemessener Spielraum zu belassen sei. Ohne eine derartige Sicherheit könnten Regelungen getroffen werden, welche sich in der Umsetzung als allzu einengend erweisen.

Bestandesorientierung: Die Gemeinde Kilchberg beantragt, dass in § 67 a Abs. 2 Bst. a - c die Bezeichnung «gewachsene bauliche Gliederung» mit dem Ausdruck «*vorhandene bauliche Struktur*» ersetzt wird. Das Wort «ergänzende» sei ersatzlos zu streichen.

Gestaltungsanforderung: Laut der Gemeinde Kilchberg ist in § 67 a Abs. 2 Bst. a - c PBG eine Regelungskompetenz vorzusehen, welche erlaubt, eine höhere Gestaltungsqualität einzufordern (Bsp. in Anlehnung an § 71 PBG «besonders gut gestaltet»). Damit könne zugunsten einer grundlegenden Qualitätsforderung auf eine Formulierung über die Erscheinung von Gebäuden (Bst. b des Entwurfs) in der BZO verzichtet werden, da die Erfahrung zeige, dass mit derartigen Bestimmungen kaum zu zielführenden Lösungen beigetragen werden könne. Die Gemeinde Stäfa beantragt, eine kantonal rechtliche Vorschrift im PBG festzuhalten, die erhöhte Anforderungen an die Bauten und Anlagen sowie dessen Platzierung fordert. Auf einen Ergänzungsplan mit detaillierten Bestimmungen auf kommunaler Ebene sei zu verzichten.

4.1.4. Zur Überführung der Richtlinien von 1995 in ein verbindliches Regelwerk

Verschiedentlich wird gefordert, die kantonalen Richtlinien beizubehalten bzw. in ein verbindliches Regelwerk zu überführen. Die Grünen Kanton Zürich möchten, dass eine Grundlage dafür geschaffen wird, damit die zuständige Direktion entsprechende kantonale Richtlinien zum «Planen und Bauen im Uferbereich von Seen» erlassen kann, so wie sie bis zu den Bundesgerichtsentscheiden Rüslikon 1 und 2 gegolten haben (BDV 1598/1995). Die neuen Richtlinien sollen für sämtliche Uferbereiche gelten, nicht nur für die Landanlagen. Sie beantragen deshalb folgenden zusätzlichen Absatz in den Gesetzesartikel aufzunehmen: *«Die Regierung erlässt Richtlinien zum Planen und Bauen im Uferbereich von Seen auf dem Verordnungsweg. Die Richtlinien sind für die Gemeinden verbindlich»*. Dieser Antrag wird von den Grünen Bezirk Meilen, vom Hausverein und von den Vereinen Fussverkehr Schweiz und Ja zum Seeuferweg unterstützt.

4.1.5. Zur Definition von dicht überbautem Gebiet

Der Hausverein beantragt, den Begriff der Dichte, und insbesondere der hohen Dichte für die Seeufer zu definieren. Die SP Kanton Zürich schliesst sich dieser Aussage an und ergänzt, dass eine per Definition mittlere dichte Bebauung nicht dazu führen darf, dass am Seeufer eine dichtere Bebauung realisiert wird.

Die Vereine Ja zum Seeuferweg und Fussverkehr Schweiz sprechen sich dafür aus, dass der Begriff der baulichen Dichte nicht mehr dazu führen dürfe, dass der gemäss Gewässerschutz geltende minimale Abstand zum Gewässer (Uferstreifen/Gewässerraum) reduziert und so die Bedingungen für den Bau des Uferweges verschlechtert werden könne.

Der WWF Zürich, Pro Natura Zürich, BirdLife Zürich und der Verein Aqua Viva merken an, dass Darstellungen und Zahlen, die auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, nicht in den Erläuterungsbericht gehören. Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, sei die Frage noch nicht geprüft, ob eine Ausnahme von den Mindestbreiten des Gewässerraums im Einzelfall tatsächlich zugelassen werden könne. Es sei damit auch noch nicht definiert, um wie viel im Einzelfall der Gewässerraum reduziert werden könne. Generell einen auf Fünf-Meter-Streifen reduzierten Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten auszuscheiden bzw. einzuzichnen, entspreche nicht den gesetzlichen Bestimmungen und sei irreführend. Deshalb sei der Gewässerraum 5 m im Erläuternden Bericht aus den Darstellungen im Kapitel 2.2.5 zu entfernen.

4.1.6. Zu den ökologischen Anliegen

§ 67 a Abs. 1 PBG sei laut den Umweltverbänden WWF Zürich, Pro Natura Zürich und BirdLife Zürich und dem Verein Aqua Viva so zu ergänzen, dass bei den Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung die Wahrung der öffentlichen Interessen sichergestellt ist: *«Für das Bauzonengebiet im Uferbereich von Seen sind in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung und unter besonderer Berücksichtigung einer sorgfältigen Weiterentwicklung als Natur- und Landschaftsraum ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen»*. Die EVP Zürich schliesst sich dem Antrag an und fordert Absatz 1 folgendermassen noch weiter zu ergänzen: *«[...] Dazu erlässt die Regierung Richtlinien zum Bauen und Planen*

im Uferbereich von Seen auf dem Verordnungsweg. Diese Richtlinien sind für die Gemeinden verbindlich».

Der Hausverein und die SP Kanton Zürich beantragen, dass ökologische Aufwertungen gleichwertig wie der Seezugang betrachtet werden müssen. Die geplanten ergänzenden Festlegungen würden lediglich Bauvorschriften zur Dimensionierung, Stellung und optischen Gestaltung von Gebäudekörpern betreffen, nicht aber zur ökologischen Gestaltung. Dabei sei es gerade im Seeuferbereich als Übergang von aquatischen zu terrestrischen Lebensräumen besonders wichtig, dass ökologische Aspekte berücksichtigt würden. Der Absatz 2 sei laut EVP Kanton Zürich, Aqua Viva, WWF Zürich, Pro Natura Zürich und BirdLife Zürich folgendermassen zu ergänzen: «Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die gewachsene bauliche Gliederung regeln die ergänzenden Festlegungen: *e. die ökologisch hochwertige Gestaltung des Ufers und Uferbereichs*».

Gemäss § 41 d Abs. 3 GSchV seien die Kantone verpflichtet, bis am 31. Dezember 2022 die Revitalisierungsplanung für Seen zu verabschieden. Hieraus ergäben sich praxisrelevante Informationen darüber, wo sich die ökologisch besonders wertvollen Uferabschnitte befinden und wo der Kanton plant, in den kommenden Jahren Revitalisierungen umzusetzen. Diese Erkenntnisse sollten laut dem BAFU in die Uferbereichsplanung einfließen. Es schlägt deshalb vor, im Erläuterungsbericht zu erwähnen, dass diese Planung in der Zukunft erfolgen wird und es gilt, die verschiedenen Interessen zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen.

In den Erläuterungen zum § 67 a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes sei laut Aqua Viva auszuführen, dass die Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsraum die Berücksichtigung der Ausscheidung des Gewässerraum an stehenden Gewässer nach § 41 b GSchV (insbesondere Abs. 2) und die Planung von Revitalisierung nach § 41 d GSchV beinhaltet.

4.1.7. Zum Gewässerabstand / Gewässerraum

Verschiedene Adressaten (WWF Zürich, Pro Natura Zürich, BirdLife Zürich, EVP Zürich) beantragen eine Gewässerabstandslinie von 18 m und fordern einen ergänzenden Absatz 3: «*Die Gewässerabstandslinien von 18 m, von der Uferlinie gemessen, seien beizubehalten*». Der Verein Aqua Viva schliesst sich dieser Forderung an und ergänzt den Absatz folgendermassen: «*Bei der Festlegung der Gewässerabstandslinie ist die Revitalisierungsplanung zu beachten und der Gewässerabstand bei Bedarf zu erhöhen*». Der Zürcher Heimatschutz (ZVH) schlägt ebenfalls einen Absatz 3 im künftigen § 67 a PBG mit (ungefähr) folgendem Wortlaut vor: «*Neubauten müssen vom Ufer einen Abstand von mindestens 18 Metern einhalten. Bei maximal zweigeschossigen Bauten beträgt der Mindestabstand 8 Meter. Näheres bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates*».

Laut den Umweltverbänden WWF Zürich, Pro Natura Zürich und BirdLife Zürich seien zwingend Massnahmen nötig, welche die Umsetzung von Auflagen unterstützen und den Vollzug verbessern. Garten- und Grünanlagenflächen, die im Gewässerraum liegen, müssen extensiv bewirtschaftet werden und in einem Drei-Meter-Streifen ab Uferlinie ist gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten. Diese Bestimmungen seien den meisten Grundeigentümern und Bewirtschaftern nicht bekannt. Deshalb beantragen der WWF

Zürich, Pro Natura Zürich, BirdLife Zürich sowie der Verein Aqua Viva folgenden ergänzenden Absatz 4: «Die Gemeinden informieren die betroffenen Grundeigentümer über die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum». Zur Abstimmung mit den Landanlagekonzessionen

Nach Ansicht der ZPP werden mit der vorliegenden PBG-Revision lediglich das Planen und Bauen in Bauzonen im Uferbereich neu geregelt; die Themen Landanlagen (Konzessionen) und Linienführung des Zürichseeweges seien nicht Bestandteil der Vorlage. Die gesetzlichen Grundlagen dazu würden im Strassen- bzw. Wassergesetz geregelt. Die ZPP beantragt, dass gleichzeitig zur Uferbereichsplanung die Landanlagekonzessionen vollständig bereinigt und die noch notwendigen Einträge ins Grundbuch überführt werden. Die Gemeinde Hombrechtikon schliesst sich diesem Antrag an.

Da laut der Grünen Kanton Zürich und Bezirk Meilen die Vertragsbestimmungen der Landanlage-Konzessionen unabhängig von der Bau- und Zonenordnungen gelten, kann die BZO keine Planungssicherheit bezüglich der Bautätigkeit auf Landanlagen gewähren. Um Rechtskonflikten vorzubeugen, müssen die Vertragsbestimmungen von Landanlage-Konzessionen frühzeitig in den Planungsprozess der neuen BZOs im Seeuferbereich einfließen. Deshalb beantragen die Grüne Kanton Zürich und die Grüne Bezirk Meilen folgende Ergänzung in einem neuen Absatz des § 67 a PBG: *«Die zuständige Direktion regelt die Koordination der Vertragsinhalte von Landanlage-Konzessionen und der BZO-Richtlinien im Uferbereich».*

Die Umweltverbände (Pro Natura Zürich, WWF Zürich, BirdLife Zürich), der Hausverein, die SP Kanton Zürich sowie die Vereine Fussverkehr Schweiz und Ja zum Seeuferweg merken an, dass ausdrücklich geregelt werden sollte, wer inskünftig für die Kontrolle der richtigen Erfüllung der vom Kanton mit der konzessionsrechtlichen Bewilligung verfügten Nebenbestimmungen für Bauten auf Landanlagen zuständig sein soll. Der Verein Zürcher Wanderwege verlangt, dass die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (wie z.B. § 3 Abs. 1 Bst. c RPG) jederzeit eingehalten werden müssen und die Einhaltung überprüft wird. Die Überprüfung der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen muss durch den Kanton erfolgen.

Falls die geplante PBG-Änderung in Kraft tritt, verlangt die SP Kanton Zürich und der Hausverein, dass vorgängig alle Nebenbedingungen bzw. öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit diese auch von allen involvierten Stellen eingesehen werden können. Der Kanton Zürich soll folglich umgehend alle Grundstücke mit Uferwegservituten bzw. öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich öffentlichem Seezugang im kantonalen GIS-Browser parzellenscharf veröffentlichen. Dies sei zwingend notwendig, damit im Falle einer Delegation an die Gemeinden die Eigentumsbeschränkungen auch weiterhin gültig bleiben.

4.1.8. Zur Strassenraumgestaltung

Eine Bepflanzung innerhalb des Strassenabstands für die Ufer- und Parkstrasse könnte laut der Stadt Zürich wohl nach § 75 ff. PBG von den Gemeinden umgesetzt werden. Diese Bestrebung widerspreche aber in vielen Fällen § 14 Strassenabstandsverordnung (StrAV, LS 700.4). Die gleiche Bestimmung fände sich überdies in § 27 des Entwurfs einer neuen Erschliessungsverordnung. Mit der Umsetzung von

§ 67 a PBG sei die geltende Strassenabstandsverordnung bzw. die heute im Entwurf vorliegende Erschliessungsverordnung hinsichtlich des Abstands von Bäumen zu Strassen in Uferbereichen von Seen entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der ZPP und den Gemeinden Hombrechtikon und Männedorf fehlt die Berücksichtigung und Integration des Lärm-/Schallschutzes (inkl. Einfriedungen) entlang der Seestrasse. Dies stellt teilweise ein erheblicher Zielkonflikt mit der Gewährleistung eines möglichst breiten Durchblicks auf den See dar. Daher sollte diese Thematik in der Vorlage bzw. mindestens im Erläuterungsbericht aufgegriffen werden. Auch die Gemeinde Stäfa beantragt, dass der Umgang mit den teilweise gegensätzlichen Interessen des Lärmschutzes und des Durchblicks auf den See in der Vorlage aufgezeigt wird.

4.1.9. Zum Seeuferweg

Die ZPP und die Gemeinden Hombrechtikon und Männedorf halten fest, dass die Linienführung des Zürichseeweges nicht Bestandteil der Vorlage sei und die gesetzlichen Grundlagen dazu im Strassengesetz geregelt werden. In § 67 a Abs. 2 Bst. d. PBG verlangt die Gemeinde Kilchberg eine Formulierung, aus der hervorgeht, dass die Lage des Zürichseeweges von den Festlegungen über die «weiteren Bauten und Anlagen sowie den Umschwung» ausgenommen sind.

Die Vereine Zürcher Wanderwege, Ja zum Seeuferweg und Fussverkehr Schweiz sowie die SP Kanton Zürich stehen für die Realisierung des Seeuferweges ein und verlangen, dass der Kanton, wo nötig, geeignete gesetzliche Grundlagen und Verordnungen für dieses Vorhaben erlässt, da der Bau des Seeuferweges auch eine Chance bilde, stark verbaute Uferbereiche ökologisch aufzuwerten. Sie beantragen, dass der Kanton anlässlich dieser PBG-Änderung zwingend eine Fachstelle oder ein Amt damit beauftragen muss, die Planung und Umsetzung der bereits realisierbaren Uferwegabschnitte proaktiv voranzutreiben und den Bau des durchgehenden Seeuferweges zu realisieren. Laut SP Kanton Zürich muss zwingend eine gesetzliche Grundlage im Strassengesetz geschaffen werden, damit durch die geplante PBG-Änderung der gesetzliche Auftrag zur Erstellung von Seeuferwegen nicht verunmöglicht wird. Diese könnte laut SP Kanton Zürich wie folgt lauten: «*Der Kanton realisiert die Seeuferwege und ist bestrebt die budgetierten 6 Millionen tatsächlich umzusetzen. Der Gemeindeanteil gilt als gebundene Ausgabe*». Ohne eine solche Bestimmung lehnt die SP Kanton Zürich die Vorlage als Ganzes ab.

Der Verein FAiR und die FDP Kanton Zürich setzen sich gegen die Realisierung eines durchgehenden Uferwegs rund um den Zürichsee ein, weil die zu respektierenden Eigentumsrechte tangiert würden. Die Rechtssicherheit und der Eigentumsschutz seien zentrale Pfeiler des Schweizerischen Staatswesens, die es hochzuhalten gelte, da sie zur Standortqualität beitragen. Ein durchgehender Uferweg würde die Landschaft und das Wohnen am Zürichsee beeinträchtigt.

4.1.10. Zu den Übergangsbestimmungen

Absatz 1, Übergangsfrist: Von mehreren Seiten wird gefordert die Übergangsfrist auf fünf bis sieben Jahre zu verlängern (ZPP, Hombrechtikon, Männedorf, Erlenbach, Stäfa, Fehraltorf, HEV, FAiR, FDP, Hausverein, CVP, SP, Aqua Viva). Andere Stellungnahmen befürworten jedoch die vorgeschlagenen drei Jahre Übergangsfrist (ZPZ, Oberrieden, Rüschtikon, Thalwil, Adliswil, Horgen, Wädenswil). Der Zürichsee Land-

schaftsschutz (ZLS) weist darauf hin, dass für die Gemeinden die Umsetzungsfrist von drei Jahren erst mit der Anpassung des jeweiligen regionalen Richtplanes zu laufen beginnt. Es sei auch eine Frist für die erforderlichen Festlegungen in den drei regionalen Richtplänen vorzusehen. Die Gemeinde Kilchberg verlangt, zu präzisieren, dass es sich bei der Änderung der rechtskräftigen Festsetzung des regionalen Richtplans um die jeweilige Teilrevision betreffend den Inhalt «Uferbereich von Seen» handelt. Auch der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) und die Gemeinden Regensberg und Fehraltorf beantragen, die Übergangsbestimmungen an die Rechtskraft des regionalen Richtplans zu knüpfen, da zu diesem Zeitpunkt für Grundeigentümer und die Bewilligungsbehörde besser abschätzbar sei, welche Einschränkungen sie für ein Grundstück zu erwarten haben. Die Gemeinde Horgen beantragt, dass präzisiert wird, wie der Sollzustand bei der Erteilung von Baubewilligungen bereits während der Übergangsfrist berücksichtigt werden kann.

Absatz 2, Bauliche Veränderungen vor der Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen: Vor dem Hintergrund der langen Übergangszeit wird diese Regelung von mehreren Stellungnehmern als zu unpräzise kritisiert. So wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Uferbereichs bis zur Festsetzung der regionalen Richtpläne unklar bleibe (Baurekursgericht, Gemeinde Zollikon). Aufgrund der voraussichtlich sehr langen Übergangsfrist ist eine Konkretisierung der Übergangsbestimmungen wünschenswert. Der GPV sowie die Gemeinden Regensberg und Fehraltorf möchten die Übergangsbestimmungen aus diesem Grund zeitlich an die Festsetzung des regionalen Richtplans knüpfen. Die Stadt Zürich beantragt folgende Ergänzung des Absatzes 2 der Übergangsbestimmungen: «*Ab rechtskräftiger Festsetzung des regionalen Richtplans dürfen bis zur Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen im Uferbereich von Seen im Uferbereich keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, welche die Planung nachteilig beeinflussen*».

IVHB: Der Gesetzesentwurf übernimmt bereits Begriffe aus der IVHB (Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe) und geht davon aus, dass der Nachvollzug der IVHB und die neuen Regelungen im Uferbereich in der gleichen BZO Revision vorgenommen werden können. Die Stadt Zürich widerspricht dieser Sichtweise und beantragt eine Entkoppelung der beiden Prozesse, was in den Übergangsbestimmungen festzulegen sei. Diese Haltung wird vom GPV unterstützt. Auch wenn sich die Gemeinde Fehraltorf der Stellungnahme des GPV anschliesst, ist sie hier der Ansicht, dass aufgrund des hohen planerischen und finanziellen Aufwandes, welche eine Revision der kommunalen BZO mit sich bringt, zu überprüfen sei, ob eine terminliche Koordination mit der Revision der BZO infolge der Harmonisierung der Baubegriffe anzustreben ist. Auch der Gemeinderat Erlenbach findet eine gleichzeitige Anpassung der Änderungen der BZO zweckmässig.

4.1.11. Zu den Musterreglementen

Verschiedene Adressaten geben an, dass auf weitere Handreichungen wie Musterreglemente zu verzichten sei (ZPP, ZPZ, Hombrechtikon, Oberrieden, Rüschtikon, Thalwil, Wädenswil). Andere hingegen erwähnen, dass eine Übersicht über die Konzessionen in Form eines Planes den Gemeinden die Koordination der Planungen erleichtern (Adliswil) und bitten die Baudirektion, Musterreglemente oder Planungshilfen zur Verfügung zu stellen (Erlenbach, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz). Die ZPZ merkt an, dass es für die Arbeit in den Gemeinden mit Seeanstoss sehr hilfreich wäre,

wenn ihnen eine Übersicht über die von den relevanten Konzessionen betroffenen Grundstücke oder Bereiche zur Verfügung stünde (z.B. in Form eines Planes).

4.1.12. Zum Erläuterungsbericht

Tabelle «Typenvergleich»: Das Bundesamt für Umwelt BAFU weist darauf hin, dass in Kapitel 1.3 des Erläuternden Berichts zur Vernehmlassung einzig darauf verwiesen wird, dass im Gewässerraum standortgebundene Bauten errichtet werden dürfen. Es fehle der Hinweis, dass neben der Standortgebundenheit gemäss § 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ebenfalls ein öffentliches Interesse für solche Bauten nachzuweisen sei. Auch von Seiten der Stadt Zürich wird verlangt, dass die Regelungen zu den einzelnen Typen nicht nur primär auf zwei- bis dreigeschossige Wohnzonen rund um den Zürichsee ausgerichtet sind. Deshalb soll die Tabelle «Typenvergleich» mit einer separaten Rubrik für die Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen sowie für die Gewerbe- und Industriezonen ergänzt werden. Ebenfalls sei in dieser Tabelle die Rubrik «Gewässerraum» entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben zu korrigieren. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer erwünschten Siedlungsentwicklung nach innen von den Bebauungsvorgaben abgewichen werden kann (allenfalls beschränkt auf Ortsdurchfahrten).

Sondernutzungspläne: Laut der Stadt Zürich sei im Erläuterungsbericht darzulegen, wie mit Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften im Uferbereich umgegangen werden soll. Sind oder werden Festlegungen im Sinne des § 67 a Abs. 2 mit Sondernutzungsplänen festgesetzt, soll auf die Ergänzung der Grundordnung im Sinne des § 67 a verzichtet werden können, damit bei Erwirkung einer konformen Regelung mit einem Sondernutzungsplan nachträglich nicht noch zusätzlich ein Ergänzungsplan erlassen werden muss.

Erholungszonen: Unter Abs. 2 von Ziff. 4.3.2 im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass auch in Erholungszonen (und somit auch in Freihaltezonen) Festlegungen gemäss neuem § 67 a PBG getroffen werden können. Dieser Aussage kann die Gemeinde Herrliberg nicht folgen und ist der Meinung, dass in den Freihalte- und Erholungszonen der neue § 67 a PBG eben gerade nicht zur Anwendung komme (keine Bauzone) und ein Verweis auf § 66 PBG hier nur wenig hilfreich sei. Schon gar nicht bestehe, wovon scheinbar ausgegangen wird, eine Pflicht zu Festlegungen gemäss neuem § 67 a PBG.

5. Auswirkungen

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind von der vorliegenden Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes in unterschiedlichem Ausmass betroffen. Einige Adressaten merken an, dass die Regelung keine oder nur geringfügige Auswirkungen für die kommunale Planung haben, da die Gemeinde keine Bauzonen direkt am Zürichsee habe (Hombrechtikon), da im bebauten Uferbereich bereits eine tiefe Ausnutzung gelte und das Land direkt am Ufer in der Freihaltezone liege (Zollikon) oder da die Gemeinde oder die Stadt an kein Seeufer grenze (Adliswil, Dübendorf). Auch im Ver-

bandsgebiet der ZPF gebe es keine Bauzonen, die an Seen grenzen, weshalb es von der Regelung nicht betroffen sei.

Die Stadt Zürich merkt an, dass, entgegen Ziff. 6.2. des Erläuterungsberichtes, die vorgelegte Regelung zu einem hohen kommunalen Planungs- und Koordinationsaufwand führen. Die Gemeinden seien dabei von verschiedenen kantonalen Prozessen abhängig (Gewässerraum, Revitalisierungsplanung, Landanlagekonzessionen), würden aber die Hauptlast der nutzungsplanerischen Konkretisierungen und Auseinandersetzungen mit den privaten Grundeigentümern tragen. Aufgrund dieser Verknüpfungen und den vorgesehenen Übergangsbestimmungen werde für die nächsten Jahre häufig im Rahmen von einzelnen Baubewilligungsverfahren die entsprechende Planung (provisorisch) festzulegen sein, damit überhaupt beurteilt werden könne, ob die Planung nachteilig beeinflusst wird.

6. Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Adressaten haben eine Stellungnahme mit Anträgen oder Hinweisen eingereicht:

- Adliswil
- Fehraltorf
- Dübendorf
- Winterthur
- Herrliberg
- Stadt Zürich
- Erlenbach
- Kilchberg
- Wädenswil
- Rüslikon
- Küsnacht
- Stäfa
- Thalwil
- Horgen
- Männedorf
- Regensberg
- Zollikon
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich (GPV)
- Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF)
- Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)
- Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)
- Baurekursgericht
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)

- Grüne Partei Bezirk Meilen
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV)
- Hausverein Schweiz, Sektion Zürich
- Fair, Für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht
- Verein Ja zum Seeuferweg
- Zürichsee Landschaftsschutz
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich
- Pro Natura Zürich
- Aqua Viva
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- WWF Zürich
- BirdLife Zürich
- Zürcher Heimatschutz
- Fussverkehr Schweiz
- Zürcher Wanderwege